

RS Vwgh 1966/9/28 0593/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1966

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

64/02 Bundeslehrer

64/03 Landeslehrer

Norm

GÜG §16 Abs1;

Lehrerdienstpragmatik 1917 §72 Abs1;

Rechtssatz

Für die Versetzung eines Direktors, der durch Entschließung des Bundespräsidenten auf den Dienstposten einer bestimmten Schule ernannt wurde, ist ein neuerlicher Ernennungsakt des Bundespräsidenten erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966000593.X04

Im RIS seit

31.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at